

Von:
Krisenstab

Erfurt, 08.04.2020

An:
alle Tarifbeschäftigten

Welche Entgelt-Regelungen greifen bei Fernbleiben vom Dienst?

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute noch einmal über die Regelungen zur Zahlung von Entgelt beim Fernbleiben vom Dienst informieren.

1. Fall der Quarantäne – Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ordnet das Gesundheitsamt Quarantäne (§ 30 IfSG) oder ein berufliches Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) an, besteht kein Anspruch auf Entgelt. Es greift jedoch ein Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstausfalls. Bitte wenden Sie sich für diesen Fall an das Dezernat Personal und Recht.

- Der Entschädigungsanspruch besteht für die **ersten 6 Wochen** gegen den Arbeitgeber in Höhe des Netto-Arbeitsentgeltes.
 - Dem DPR ist die Anordnung der Quarantäne (§ 30 IfSG) oder das Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) zu melden.
 - Das Thüringer Landesamt für Finanzen wird derzeit noch in diesen Fällen das Entgelt fortzahlen, ohne dass dadurch ein Rechtsanspruch auf außertarifliche Entgeltfortzahlung begründet wird. Frühestens im Juni dieses Jahres werden dann die gesetzlichen Entschädigungen ausgezahlt und die Entgeltfortzahlung zurückgefordert.
- **Ab der 7. Woche** besteht ein Entschädigungsanspruch in Höhe des Krankengeldes, also 70 Prozent des Brutto-Verdienstes. Die Entschädigung ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen.
- Die Anordnung von Quarantäne oder eines beruflichen Tätigkeitsverbotes kann infolge der Unterbrechung der Entgeltfortzahlung unter Umständen geringfügige Auswirkungen haben auf:
 - Jahressonderzahlung
 - Stufenlaufzeit
 - Kinderbesitzstandszulage

2. Entschädigung für erwerbstätige Sorgeberechtigte und Pflegeeltern nach § 56 Abs. 1a IfSG

Seit dem 30.03.2020 gilt: Werden Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen zur Verhinderung der Infektionsverbreitung geschlossen, haben Eltern, die ein Kind unter 12 Jahren betreuen müssen, einen Anspruch auf Entschädigung.

Voraussetzung ist, dass eine andere, zumutbare Betreuungsmöglichkeit nicht besteht. Bitte wenden Sie sich bei Eintreten dieses Falles an das Dezernat Personal und Recht.

- Der Entschädigungsanspruch besteht in Höhe von 67 Prozent des Netto-Arbeitsentgeltes
- Der Entschädigungsanspruch wird für längstens 6 Wochen durch den Arbeitgeber gezahlt.
- Es ist nachzuweisen, dass eine andere, zumutbare Betreuung nicht besteht.
- Die Regelung greift nicht für die regulären Schulferien.

3. Einseitige Freistellung durch den Arbeitgeber

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht auch, wenn der Arbeitgeber die*den Beschäftigte*n einseitig freistellt.

Auf das Entgelt wird jedoch Einkommen angerechnet, das die*der Beschäftigte in der Zeit der Freistellung anderweitig erworben hat.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Krisenstab